

Synopse

Änderungen EG ZGB - KESB

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 180 | **211**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 211 , Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	
§ 52 Aufsicht über die Stiftungen ¹ Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für: a. die Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Art. 84 ZGB); b. unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB). ² Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für:		

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
<p>a. die Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Art. 84 ZGB);</p> <p>b. die Änderungen von deren Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck (Art. 86 ZGB);</p> <p>c. die Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. aufgrund seiner Verfügung von Todes wegen (Art. 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB);</p> <p>d. die Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Art. 88 Abs. 1 ZGB).</p> <p>³ Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <p>a. die Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Art. 84 ZGB);</p> <p>b. die Änderungen von deren Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck (Art. 86 und 86a ZGB),</p> <p>c. die Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Art. 88 Abs. 1 ZGB).</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. die Änderungen von deren <u>der</u> Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck des Zwecks (Art. 86 und 86a ZGB) <u>der Stiftungen der Gemeinden,</u></p>	<p>Eine spezifische Oberaufsicht der Stiftungsaufsicht der Gemeinden widerspricht § 47a Kantonsverfassung, wonach den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit zukommt. Dem Kanton bleibt die Rechtskontrolle mit dem Zweck Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide zu verhüten gemäss § 3 Gemeindegesetz vorbehalten. Eine separate Oberaufsicht über die kommunale Stiftungsaufsicht hat keinen eigenen Regelungsinhalt und wird daher gestrichen. Eine solche Oberaufsicht ist auch in Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) nicht vorgesehen.</p> <p>Sprachliche Anpassung aufgrund der Aufhebung von Bst. a.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
<p>⁴ Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.</p>		
<p>§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands, einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Art. 419 ZGB);c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands oder der Vormundin bzw. des Vormunds von Minderjährigen. <p>² Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:</p> <ul style="list-style-type: none">a. verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB);c. Anordnung der fürsorglichen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Abs. 2 dieses Gesetzes);		

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
<p>d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorglicher Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;</p> <p>e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB);</p> <p>f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB);</p> <p>g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2, Art. 382 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);</p> <p>i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1, Art. 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Art. 449a ZGB);</p> <p>l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449b ZGB);</p> <p>m. Entscheid über Informationsberechtigung (Art. 451 Abs. 2 ZGB);</p> <p>n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrags (Art. 134 Abs. 3, Art. 287 Abs. 1 ZGB);</p> <p>o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistands zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 306 Abs. 2, Art. 309 Abs. 1 und 2 ZGB);</p>	<p>o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistands zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 306 Abs. 2, Art. 309 Abs. 1 und 2 Art. 308 Abs. 2 ZGB);</p>	<p>Art. 309 ZGB wurde aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), mit Wirkung seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077). Die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft ist nun in Art. 308 Abs. 2 ZGB integriert.</p>

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
<p>p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2 ZGB);</p> <p>q. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p>	<p>s. Handlungen nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012¹⁾, soweit sie nicht unter Art. 416 ZGB fallen oder gemäss Art. 417 ZGB im Einzelfall der Zustimmungspflichtigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt wurden.</p>	<p>Ausserordentliche Vermögensverwaltung welche nach Art. 416 ZGB zustimmungsbedürftig ist, sind Veränderungen von Vermögensanlagen, die andere als die bisherigen Sicherheiten bieten. Neuanlagen, die gleiches Risiko und gleiche Sicherheiten bieten und lediglich als Ersatz für bereits früher getätigte Vermögensanlagen dienen, sind nicht zustimmungsbedürftig nach Art. 416 ZGB, aber bewilligungspflichtig nach Art. 6 und 7 VBVV. Massgebend dabei ist das Anlagekonzept. Ebenfalls nicht nach Art. 416 ZGB zustimmungsbedürftig sind die in Art. 9 VBVV vorgesehene Genehmigung der Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, welche die Mandatsperson mit der Bank abschliesst, sowie die Entscheide, welche Vermögenswerte die Mandatsperson verwaltet und über welche die betroffene Person selber verfügen darf.</p>

¹⁾ [SR 211.223.11](#)

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
<p>§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Abs. 1 vornehmen können.</p>	<p>§ 75 Aufgehoben.</p>	<p>Der LRV 2011-295 kann entnommen werden, dass die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften in Analogie zur entsprechenden Regelung im Amtsvormundschaftsgesetz (§ 9) erfolgt war. Damals waren die Amtsvormundschaften kantonale Verwaltungsstellen und unterstanden der Prüfung durch die Finanzkontrolle. Da die Berufsbeistandschaften bundesrechtlich bereits der Prüfung durch die KESB unterstellt sind (Art. 415 ff ZGB), kann die Verdoppelung der Prüfung entfallen.</p>
<p>§ 184 Übergangsbestimmung betreffend bisherige Kreisgeometerbüros</p> <p>¹ Die gemäss § 150 des Gesetzes betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 30. Mai 1911²⁾ bestehenden Kreisgeometerbüros sind für die Nachführung der ihnen verbleibenden amtlichen Vermessungen weiterhin bis spätestens 31. Dezember 2014 zuständig.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 184b Übergangsbestimmung betreffend Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften</p>	<p>Die Übergangsbestimmung regelt die Aufhebung der Kontrolltätigkeiten und stellt dabei auf den Kontrollzeitraum ab. Das heisst, dass alle nachfolgenden Arbeiten noch fertiggestellt werden müssen.</p>

2) GS 16.104

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
	<p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen alle Kontrollberichte über die Buchhaltung der Berufsbeistandschaften fertig, die sich auf Kontrollen beziehen, welche während dem Geltungszeitraum der entsprechenden Bestimmung (§ 75) erfolgt sind.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 34b^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.</p> <p>² Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettendienst;b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:	<p>e. <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
<p>1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;</p> <p>2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;</p> <p>3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.</p> <p>³ Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.</p> <p>⁴ Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:</p> <p>a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;</p> <p>b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 Absatz 1 ZGB;</p> <p>c. unterstehen nicht den §§ 21, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.</p> <p>⁵ Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches³⁾ beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.</p>		

3) GS 36.0153, SGS [211](#)

Geltendes Recht	Zukünftiges Recht	Notizen
⁶ Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. ⁴⁾ Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich	

4) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.